

DEUTSCHE KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER REGESTA IMPERII E.V. BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR (MAINZ)

Im Jahre 2007 feiert die Deutsche Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii e.V. ihr vierzigjähriges Bestehen. An ihrer Wiege stand das Bedürfnis, dem von Johann Friedrich Böhmer (1795–1863) in Frankfurt am Main begründeten, aber von und nach Julius (von) Ficker (1826–1902) umständehalber nach Österreich transferierten und dort an der Akademie der Wissenschaften etablierten Unternehmen auch wieder ein deutsches Standbein zu geben. Seitdem ist die Erwartung einer engen Kooperation zwischen der mittlerweile am Institut für Mittelalterforschung der Wiener Akademie etatisierten österreichischen Arbeitsgruppe und der seit 1980 der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz attachierten deutschen Kommission in jeglicher Hinsicht erfüllt worden. Über die personelle, sachliche und organisatorische Abstimmung aller Projekte und Publikationen hinaus artikuliert sie sich ganz besonders in einem realen Gemeinschaftsprojekt wie den Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), an welchem seit 1990 überdies die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften beteiligt ist.

Kontakt

Adresse:

Deutsche Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii e.V.
bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur (Mainz)
Geschwister-Scholl-Straße 2
55313 Mainz

Website:

<http://www.regesta-imperii.de>

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–93) nach Archiven und Bibliotheken geordnet

Projektleitung (Herausgeber): Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter

Die breite organisatorische Basis des Projekts Regesten Kaiser Friedrichs III. wird der Tatsache gerecht, daß es sich dabei sowohl hinsichtlich der Überlieferungsmenge als auch bezüglich des Anspruchs, die editorische Ersatzfunktion der Regesten durch ungewöhnlich ausführliche Regestierung zu verwirklichen, um eines der aufwendigsten Unternehmen der deutschen und europäischen Mediävistik handelt. Denn alles in allem bergen die europäischen Archive und Bibliotheken wohl an die 40 000 Urkunden und Briefe dieses Kaisers in unterschiedlicher Qualität. Sie werden seit 1977 an den Arbeitsstellen in Mainz und Berlin sowie – projektbezogen vom österreichischen FWF finanziert – in Wien, aber auch von etlichen „freien“ Mitarbeiter/innen eruiert und seit 1982 grundsätzlich nach dem Provenienzprinzip publiziert. Dies hat den Vorteil, daß vor der Publikation nicht alle Belege gesammelt sein müssen, sondern die Ergebnisse der Archivalienrecherchen ohne große Verzögerung in die Forschung einfließen können. Weil aber diese pragmatische Publikationsstrategie, welcher auch die „Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347)“ verpflichtet sind und dem künftig auch die

„Regesten König Wenzels (1377–1400/1419)“ genügen werden, von dem maßgeblichen Grundsatz der Regesta Imperii abweichen, die komplette Überlieferung in chronologischer Reihenfolge darzubieten, werden diese provenienzbezogenen Reihen vorläufig nicht als Regesta Imperii mit den ihnen in dem von Böhmer und Ficker entwickelten Gesamt-Publikationsschema zukommenden Nummern bezeichnet (also Regesta Imperii VII, IX und XIII), sondern in gesonderten Reihen herausgegeben.

Dem denkbaren Nachteil des Provenienzprinzips, während mehrere Jahrzehnte umfassender Laufzeit des Regestenprojekts würden bloß regionale Perspektiven auf die Wirksamkeit dieses Kaisers geboten, ehe sich irgendwann ein Komplettbild ergibt, wird auf mancherlei Weise entgegengewirkt. Setzt man die reiche „auswertende“ Publikationstätigkeit der Herausgeber und der Projektmitarbeiter/innen sowie eine Reihe von Publikationen voraus, die sich von den Erträgen des Regestenprojekts zumindest haben befruchten lassen, dann wird man zum einen die eher ungewöhnlich zügige Publikationsfolge der Regesten nennen. Aus der bisher an die 25 000 Belege umfassenden Urkundensammlung wurden bisher in 21 Regestenheften (davon 10 aus Mainz, 6 aus Österreich, 5 aus Berlin) rund 9 000 Regesten publiziert. Bis 2007 werden mindestens zwei weitere Hefte (jeweils eines aus Mainz bzw. aus Österreich) erscheinen. Darüber hinaus wurden auf einer CD-ROM die rund 8 000 Regesten „nachgedruckt“, die Joseph Chmel um 1840 nicht zuletzt auf Grund der sog. „Reichsregister“ im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv publiziert hatte. Die Chmelschen Regesten selbst wurden durch ein Personen- und Ortsregister erschlossen, welches als „Sonderband“ der Reihe herausgegeben wurde. In einem weiteren, zweiteiligen „Sonderband“ wurden ca. 5 000 Urkundennachweise eines Kanzleiregisters veröffentlicht („Taxregister“ 1471–75).

Zum anderen ist die Überlieferung an sich schon so geartet, daß die einzelnen Provinzialarchive (und sowieso die Bibliotheken) außer den regionalen und lokalen Materien, deren Publikation die jeweilige Forschung ungemein befruchtet und deshalb dankbar aufgenommen wird, auch die allgemeine Reichspolitik des Kaisers mehr oder weniger stark spiegeln. Mit unterschiedlicher Akzentuierung bieten alle Hefte ergiebige Ausschnitte aus den Gesamtbeziehungen zwischen der Zentralgewalt und dem Reich: Probleme von Kaiser und Reich sowie die kaiserlichen Versuche zu ihrer Lösung in Form von Gesetzen, Landfrieden, struktur- und tagespolitischen Rundschreiben, Ausschreiben von Reichstagen etc. So läßt sich durchaus davon sprechen, daß schon das bisher publizierte Material einen repräsentativen Querschnitt der kaiserlichen Wirksamkeit bietet, welcher nicht zuletzt in der elektronischen Fassung der Regesten ausnehmend gut zu nutzen ist.

Und drittens wird der „Provinzialisierung“ Friedrichs III. entgegengewirkt und das Negativum Friedrich Baethgens im alten „Gebhardt“, während der Regierungszeit Friedrichs III. könne man „von einer einheitlichen Reichsgeschichte nicht mehr sprechen“ (zuletzt zitiert von Boockmann/Dormeier im 8. Band des neuen Gebhardt, S. 96), durch die Publikation grundlegender Bestandteile der Ausstellerüberlieferung widerlegt, die im wesentlichen und in bis dahin unerreichter Fülle im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt wird. Könnten die in den „normalen“ Regestenheften publizierten Urkunden und Briefe aus dem Bestand der Familienurkunden der Allgemeinen Urkundenreihe für sich genommen den Eindruck des provinziellen Landesfürsten erwecken, so vermittelt z. B. das „Taxregister“ in Zahl und Qualität reichhaltige Eindrücke des kaiserlichen Tuns.

I. Der Ertrag: Die Veränderung eines historischen Urteils

Das bis in die jüngste Vergangenheit wenig schmeichelhafte Urteil der historischen Forschung über Friedrich III. und seine Regierung hatte seinen markantesten Ausdruck schon 1856 in der Biographie

des Enea Silvio Piccolomini – des späteren Papsts Pius II. – von Georg Voigt gefunden, dem zufolge Friedrichs Charakter zeitlebens von Verlegenheit, Scheu und Geiz sowie von Passivität, Unentschlossenheit und Armseligkeit der Interessen geprägt gewesen sein sollte. An seinem Hof hätten statt „große(r) Ideen und weite(r) Entwürfe ... Wirtschaftlichkeit und Eigennutz“ geherrscht. Dem sonderlichen, unritterlichen, konfliktscheuen Phlegmatiker sei es am liebsten gewesen, „wenn er im Garten sitzend oder auf dem Sorgstuhl seine stillen Schätze durchmusterte und die rauhe Welt draußen toben ließ. Der Gartenbau, die Zucht ... (exotischer Früchte, P.H.) waren ihm der liebste Zeitvertreib. In seinem Wiener Neustadt schien er festzukleben, ... weil das Obst dort wie in den Gärten der Hesperiden wuchs.“ Schließlich hatte Voigt das Fazit gezogen: „Alle diese passiven Züge seines Wesens machten den König im Reiche wie in seinen Landen zu einer kaum sichtbaren und fühlbaren Persönlichkeit.“

Unter einem solchen Kaiser sah das ältere, zumal das „kleindeutsche“ Geschichtsbild, wie es in dem jetzt endlich sukzessive ersetzten alten „Gebhardt“ Lehrer und Schüler verwirren durfte, das Reich im Chaos aller gegen alle versinken: Durch die Untätigkeit des Kaisers und den schrankenlosen Egoismus der Fürsten sei das Reich innerlich zerrissen und nach außen machtlos gewesen, der allgemeinen Sucht nach Expansion und eigener Bereicherung hätten Städte und Bürgertum allein nicht zu widerstehen vermocht. Der Kaiser habe weder die Geschicke gelenkt, noch überhaupt im Zentrum der Geschehnisse gestanden. Im geographischen und politischen Abseits der hintersten Steiermark habe er sich wie ein Privatier der Pflanzenzucht hingegeben, und daß er geschmäht, mißachtet und bekämpft worden sei, habe er ehr- und würdelos hingenommen. Kurzum: Die Pervertierung der einstmaligen heroischen „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ der Ottonen, Salier und Staufer habe ihren schlimmsten Grad erreicht.

Abgesehen von anachronistischen Voraussetzungen und der ebenfalls irrigen Vorannahme, in den etwa 8000 Urkunden und Briefen, die der bienenfleißige Joseph Chmel noch vor der Mitte des 19. Jahrhunderts im Auftrag Johann Friedrich Böhmers registriert hatte, liege der gesamte Schriftbestand Friedrichs III. vor, fußte dieses Horrorbild eines unvermögenden Staates und eines unwürdigen Kaisers, welches den Spielarten der irrigen Theorie eines frühzeitigen deutschen Sonderwegs Vorschub leistete, im wesentlichen auf zwei „Säulen“: auf der keineswegs üppigen und überdies auf die erste Hälfte der Regierungszeit (bis 1462/63) beschränkten Historiographie, und auf der Vorstellung, die Regierungstätigkeit eines Monarchen aus dessen vermeintlichem Charakter herleiten zu können. Noch die eher bedächtigen Versuche Alphons Lhotskys in den 1960er Jahren, das ältere Urteil vom völligen politischen Versagen der vermeintlichen „Reichserzschlafmütze“ zu revidieren, wurden von diesen „Säulen“ beschattet. Erst seit die Fülle der objektiveren, aber weitaus spröderen und methodisch schwer handhabbaren Urkunden und Briefe des Kaisers bereitgestellt wird, hat die Rehabilitation eine empirische Basis.

Schon die bisher publizierten Regesten lassen erkennen, daß Friedrich III. weder persönlich noch politisch jene „Erzschlafmütze“ gewesen sein kann, als die er diffamiert worden ist. In politischer Hinsicht zeichnet sich sogar das Gegenteil ab. Dieser Kaiser stand stärker im Zentrum des politischen Gemeinwesens „Reich“ als die meisten seiner Vorgänger. Nicht erst infolge eines vermeintlichen Reformkonzepts zur Erlangung innerer Einheit als Voraussetzung außenpolitischer Stärke, welches die ältere Forschung dem zum „letzten Ritter“ stilisierten Maximilian zuzugestehen bereit war, sondern schon im Verlaufe der Regierungszeit seines Vaters hat das Reich seine staatlichen Züge erheblich vermehrt statt eingebüßt. Im Vergleich zu den westeuropäischen Erbmonarchien war diese Staatlichkeit zwar verspätet, aber nicht grundsätzlich schlechter, sondern nur andersartig als etwa die des zeitge-

nössischen Frankreich. Dieses Verständnismodell einer „vergleichbaren Andersartigkeit“ verhilft im übrigen auch zu einer angemesseneren Beurteilung des Entwicklungsstandes anderer Sektoren, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann: Auch in politischer Kultur, Kunst, Technik, Wirtschaft und Wissenschaft scheinen Kaiser und – nordalpinen – Reich ihren unbestreitbaren Rückstand gegenüber West- und Südeuropa während der Regierungszeit Friedrichs III. so weit gemindert zu haben, daß sie im 16. Jahrhundert geradezu eine europäische Führungsposition erlangten.

Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit von Kaiser und Reich in Richtung der fortgeschrittensten Monarchien Europas, die gleichwohl unerreichbar blieben, ließe sich durch zahlreiche Indizien belegen von der Etablierung ständiger Gesandtschaften an auswärtigen Höfen über die erst heute erkennbare Vervielfältigung der kaiserlichen Wirksamkeit durch ein ausgeprägtes Delegations- und Kommissionswesen bis hin zur Konstituierung des Reichstags, der damals seine Gestalt als die größte und hochrangigste Ständeversammlung Europas gewann. Nicht weniger bemerkenswert sind drei andere Aspekte, die im weiteren kurz ausgeführt seien: 1. die ausgangs des Mittelalters imposante Vermehrung und Ausweitung und somit zugleich Verdichtung der Kommunikation durch eine auch auf der Ebene der Zentralgewalt ungeahnte Vermehrung der Schriftlichkeit, 2. die durch das Taxregister ermöglichte Korrektur unserer Vorstellung von der Regierungstätigkeit mittelalterlicher Herrscher, und schließlich 3. die Verrechtlichung der Handlungszusammenhänge, die geradezu vom kaiserlichen Hof ausging und dabei bestrebt war, den Rangabstand des Kaisers zu den Fürsten wiederherzustellen.

1. Die Vermehrung, Ausweitung und Verdichtung der Kommunikation

Die Publikation des Taxregisters der römischen Kanzlei Friedrichs III. (der späteren Reichshofkanzlei) aus den Jahren 1471–1475 ermöglicht uns auf einen Schlag, was uns für die gesamte Regierungszeit Friedrichs III. noch verwehrt ist: einen wesentlichen Teil der kaiserlichen Schriftgutproduktion zu überblicken. Niemals zuvor ist die Lückenhaftigkeit unseres Basiswissens so kompakt und eklatant hervorgetreten. Denn wo sich unser Bild bisher auf weniger als 1 000 Schriftstücke stützte, weist das Taxregister aus lediglich dreieinhalb Jahren annähernd 5 000 Belege aus – zu denen, wohlgemerkt, eine derzeit noch nicht bezifferbare Menge der für die Erbländer produzierten Urkunden hinzukommt. Diese geschlossenste Quelle der Regierungszeit Friedrichs, deren unerschöpflicher Detailreichtum auch für die Regional- und Lokalgeschichte gar nicht überschätzt werden kann, bezeugt eine beim (spät)mittelalterlichen römisch-deutschen Königtum bis dahin unerreichte Verwaltungsintensität und -differenzierung. Mit ihr läßt sich aber auch der Vorwurf der politischen Provinzialität des Habsburgers entkräften. Denn wer bemühte sich um kaiserliche Legitimationen und Interventionen? Und wo lagen die regionalen Schwerpunkte der kaiserlichen Korrespondenz?

Obwohl der Schwerpunkt des Referenzbereichs verständlicherweise in denjenigen Regionen des nordalpinen Reiches liegt, die man als „königsnah“ klassifiziert hat, sind die darüber hinausweisenden und sogar die „außenpolitischen“ Belege ansehnlich. Deren weit überwiegender Teil richtete sich damals wie überhaupt auf Italien, und hier natürlich weniger auf die weltlichen Herrschaftsträger als auf das Papsttum und die Kurie. Daß Friedrich in dieser Hinsicht seinen als „großen Außenpolitikern“ bekannten Vorgängern und Nachfolgern Sigmund von Luxemburg und Maximilian keineswegs grundsätzlich nachstand, rückt das Zerrbild eines in der Steiermark vor sich hindämmernden Hausvaters nachdrücklich zurecht. Dies gilt um so mehr, als der „Ostpolitik“, deren – freilich wenig glückliche – Pflege man ihm immer schon konzidiert hat, ein fast gleichgewichtiges Pendant in bemerkenswert zahlreichen Westkontakten findet, also in Beziehungen zu Burgund, Frankreich, Lothringen und

Savoyen. Längst vor Maximilian hat die burgundische Herausforderung die „Westpolitik“ des Kaisers, die eine ganze Zeit lang „eingefroren“ gewesen war, wiederbelebt und infolge der „Erbschaft“ und den bekannten Auseinandersetzungen mit Frankreich um so weniger abreißen lassen, als die diplomatischen Bemühungen um die Eidgenossen mit diesen Thematiken verquickt sind.

Natürlich war der Referenzbereich Friedrichs III. um einiges kleiner als derjenige, der seinem Sohn Maximilian – freilich unter günstigeren Umständen – zueigen werden sollte. Erst dieser hat insbesondere das von seinem Vater fast völlig unberührte England sowie natürlich Spanien in sein „enges Geflecht politischer Beziehungen“ einbezogen, wo sein Vater lediglich mit Neapel zu tun gehabt hatte. Gleichwohl könnten manche Kontakte Friedrichs III. den Nimbus der diplomatischen Weite seines Sohnes relativieren, andere sich geradezu als eine kleine Sensation erweisen. Dazu zählen weniger die bekannten Heiratsdelegationen nach Portugal, die relativ intensiven Beziehungen zu (dem im Reich und in Italien reisenden) König Christian von Dänemark, zum Hochmeister in Preußen und zum König von Polen als die Kontakte zum Großfürsten von Moskau und vor allem zur Stadt Caffa, zum Erzbischof von Groß-Nowgorod, zu den Fürsten und Herren der Tartaren und der Perser sowie zu den Kapitänen (Hauptleuten) der Walachei, mit denen der – persönlich betroffene – Patriarch von Antiochia ein Defensivbündnis gegen die Osmanen zustande bringen sollte.

Was das nordalpine Reich betrifft, zeigt die Überlieferung des Taxregisters in ihrer Menge und Beschaffenheit, wie stark und regional ausgedehnt der Habsburger die Reichsverhältnisse zu beeinflussen getrachtet und wie z. T. detailliert die Reichsangehörigen jeglichen Standes die Einflußnahme der „Zentralgewalt“ gesucht und erhalten haben: vom Kurfürsten bis zum Bauern und vom Abt bis zum universitären „Pauper“, dem Jerusalemepilger, dem Gesandten in die Mongolei etc., und selbstverständlich fehlt der König von Frankreich ebensowenig wie der durchreisende schottische Ritter. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Fülle ein sich verdichtendes politisches Gemeinwesen beschreibt: Das notorisch „oberdeutsch“ geprägte und beschränkte Königtum öffnete sich für Personengruppen aus „königsfernen“ Regionen – etwa dem Niederrhein –, das Reich wurde auch in seinen Randbereichen sowie vor allem gleichmäßiger erfaßt.

Das ist zugleich ein Indiz für die Modernisierung der höfischen Institutionen des Kaisers. Zumal das Taxregister nur einer von mehreren Verwaltungsbehelfen ist, die um 1470 am Hof Friedrichs III. angelegt wurden und auf die es stellenweise verweist, gibt seine einzigartige Existenz zusammen mit den entsprechenden Praktiken und nachweisbaren Einstellungen hinreichend Anlaß, von einer beim (spät-)mittelalterlichen römisch-deutschen Königtum bis dahin unerreichten Verwaltungsintensität und Verwaltungsdifferenzierung zu sprechen. Außer den über die gesamte Regierungszeit kontinuierlich geführten sog. Reichsregistern der Diplome und einer Reihe von landesherrlichen Registern ist von den Verwaltungsbehelfen des Hofes Friedrichs III. noch der Bestand der „Fridericana“ im HHStA Wien zu nennen, welcher als eine fortschrittliche Konzeptregistratur zu identifizieren sein dürfte. Vor allem aber sind allein aus den Jahren um 1470 überliefert: das Ein- und Ausgabenverzeichnis der römischen Kanzlei aus dem Jahr 1471, ein Erste-Bitten-Register sowie Urteils- und Protokoll-„Bücher“ des kaiserlichen Kammergerichts, deren Einträge mit denjenigen des Taxregisters sachlich verzahnt sind und deren Edition im Rahmen der von Friedrich Battenberg und Bernhard Diestelkamp herausgegebenen „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ erfolgt ist.

Berücksichtigt man dann noch die mehrfachen „Reichstage“, die der Kaiser zwischen 1471 und 1475 abhielt und von denen die Akten des „Großen Christentages“ zu Regensburg unlängst erschienen sind, dann wird man in Bälde über einige wenige Jahre des ausgehenden 15. Jahrhunderts mehr wis-

sen als über ganze Epochen des vorhergehenden Mittelalters. Nachdrücklich erweist sich die Vorstellung von einer Gleichmäßigkeit der historischen Überlieferung, die von unseren großen Editionsunternehmen genährt werden mag, als Illusion.

2. Die Korrektur unserer Vorstellung von der Regierungstätigkeit mittelalterlicher Herrscher

Die Überlieferung ist nicht nur ungleichmäßig, sondern auch tückisch. Changiert die Historiographie zwischen Faktizität und Fiktionalität, so deklarieren sich die Urkunden und Briefe als Produkte des Ausstellerwillens. Was aber hatte der Kaiser tatsächlich mit dem feierlichen Diplom zu tun, dessen Intitulatio regelmäßig *Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden ...* lautete? War wirklich das, was er mit einem Mandat anordnete, seine Intention, sein fester Wille? Generationen haben dies geglaubt: Vom Kaiser wurde xyz mit einem Lehen belohnt, einem Privileg, einem Jahrmarkt. Der Kaiser befahl, dies oder jenes zu tun – offenbar aus der höheren Warte desjenigen, der – ähnlich unseren Regierungen – seinen ganzen „Staat“ überblickte und dessen Wohlfahrt steuerte. Das Taxregister lehrt, daß der Wille des Kaisers seinen schriftlichen Verlautbarungen nicht so einfach entnommen werden kann. Denn der Anteil der Diplome und Mandate, die der Kaiser von sich aus, gleichsam „aktiv“ ausfertigen ließ, ist weitaus geringer als derjenige, in denen er lediglich die Wünsche von Bittstellern jeglichen Standes erfüllte und somit genauso unpersönlich-„bürokratisch“ handelte wie das mittelalterliche Papsttum – nur auf einem viel geringer institutionalisierten Fundament. Auch die Adressaten sind – jedenfalls bei Mandaten – nicht zugleich die Begünstigten. Die am Urkundentext orientierte Regestentechnik ist folglich relativ formal: Kaiser Friedrich befiehlt der Kirche, der Stadt, dem Fürsten xyz, dem Kleriker xyz ein Amt zu verleihen, den Bauern xyz nicht zu schädigen usw. usf. Der wirkliche Tatbestand ist, daß der Kleriker es für geraten hielt, seine Aussichten auf das Kirchenamt durch eine schriftliche Fürbitte des Kaisers zu verbessern. So formuliert es richtig das Taxregister, und auch, welche Summe dieses Schriftstück dem Begünstigten wert war.

Die Wunscherfüllung erfolgte gegen klingende Münze, die zu erhalten vielfach attraktiver war als die Artikulation eines politischen oder rechtlichen Willens. Die Gebühren, die für Verwaltungs-, Gerichts- und kleinere Gratialakte zu entrichten waren, waren gewohnheitlich verfestigt und für viele Impetranten erschwinglich. Die Preise für Privilegienbestätigungen oder ertragreiche Regalien wurden demgegenüber frei taxiert und blieben deshalb teuer für alle, die keine der zahlreichen Minderungs Voraussetzungen erfüllten. In dem sehr differenzierten Gerichtsbereich waren überwiegend nur ein bis zwei, höchstens zehn fl. aufzuwenden. Eine Erste Bitte kostete 6–9 fl., eine Lehenbestätigung 4–22 fl., eine Entlassung aus der Reichsacht 12 fl. und die Absolution von einem Totschlag 20 fl., die Nobilitierung mit Wappen hingegen bis zu 65 fl. und die Legitimation neuer Zölle und Märkte sogar bis zu 200 fl. Dies konnten sich im ausgehenden Mittelalter sogar Universitätsprofessoren leisten, die damals mit mehreren hundert Gulden recht üppig verdienten.

3. Die Verrechtlichung der kaiserlichen Herrschaft

Nicht nur finanziell leisten, sondern viel versprochen hat man sich von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit. Davon zeugt die Tatsache, daß annähernd zwei Drittel der etwa 5000 im Taxregister nachgewiesenen Urkunden und Briefe prozessual, und das hieß unter Friedrich III. in erster Linie kammergerichtlich bedingt war. Dies ist ein Reflex des im Zuge der Ausweitung und Intensivierung der Handlungs- und Kommunikationsbeziehungen erheblich gestiegenen Bedarfs an Konfliktregelung. Statt anderer modernisierender Folgen dieses Phänomens sei abschließend kurz erläutert, inwiefern

diese Nachfrage dem Kaiser dazu verholten hat, seine Rolle als Reichsoberhaupt zu gestalten. Denn als – natürlich kostenfrei „bediente“ – Prozeßpartei ordnete sich die „öffentliche Gewalt“ in Gestalt des Kaisers selbst in das politische Rechtsgefüge des Reiches ein, ja er nutzte das Kammergericht als das entscheidende Instrument seiner Herrschaftsausübung.

Auf diese Weise erfuhr die Übernahme von Verfahrensregeln und Urkundenformeln des römischen und des kanonischen Rechts in die kaiserliche Gerichtsbarkeit und Herrschaftspraxis, die man gemeinhin in der Stauferzeit einsetzen sieht, einen entscheidenden Auftrieb. Vor Friedrich III. nur interruptiv rezipiert, fanden die vom kanonischen und vom römischen Recht seit Jahrhunderten bereitgestellten rechtlichen Formeln nun nicht nur massenhafte Anwendung, Verbreitung und Durchsetzung, sondern sie wurden auch mit Ausdrucksformen eines „frühabsolutistischen“ Herrschaftswillens kombiniert. Darin war Friedrich III. keineswegs provinziell oder rückständig, sondern auf der Höhe der Zeit oder dieser geradezu voraus. Gerade so, wie zur selben Zeit König Ludwig XI. von Frankreich, dehnten der Kaiser und seine Juristen die herrscherlichen „Prärogativen und exklusiven Souveränitätsrechte auf fast alle juristischen und politischen Bereiche“ aus.

Die erhebliche Diskrepanz zwischen der Rezeption justinianischer Formeln in den Urkunden und der lediglich geringfügigen Übernahme materieller Bestimmungen des römischen Rechts, die in der Stauferzeit bestanden hatte, erscheint nun in dem wiederauflebenden Begriff der „Obrigkeit“ ebenso deutlich aufgehoben wie in einem rigiden zweiseitigen Pflichtverständnis. Bis um 1460 nur vereinzelt verwendet, fand die deutsche Form des römischrechtlichen *superioritas* urplötzlich weite Verbreitung und wurde im 16. Jahrhundert einer der am häufigsten gebrauchten Begriffe der juristisch-politischen Sprache überhaupt. Aus der „Gewalt“ des Kaisers leiten sich alle „niederer“ (wie man im 16. Jahrhundert sagte) Obrigkeiten ab, der Kaiser als „oberster natürlicher“, vielfach auch „rechter“ Herr legitimiert und gewährleistet die Hierarchie der Obrigkeiten. Die Ausformung des „Untertanen“-Begriffs lief dem parallel.

Die Steigerung, die die monarchische Gewalt nach den Stauern ausgerechnet in Friedrichs III. Theorie und Praxis erfuhr und von dort aus in die frühe Neuzeit verlängert wurde, lag nicht allein in der Erhöhung zu kaiserlicher Würde begründet, die der Habsburger 1452 erlangte, sondern in der voranschreitenden Rezeption der gelehrten Rechte, deren höfischer Institutionalisierung und der Einrichtung einer wirksamen „Verfolgungsbehörde“. Ausgerechnet im Krisenjahr 1462, in welchem der Kaiser in der Wiener Burg von seinem eigenen Bruder und rebellischen Städtern belagert wurde, rückte einer seiner gelehrten Kleriker-Räte die Strafgewalt seines Herrn in die Nähe derjenigen des alttestamentarisch-straftenden Gottes: Bei der Exekution kaiserlicher Urteile sei in Kauf zu nehmen, daß gelegentlich Unschuldige mitlitten oder sogar vertilgt würden, wie dies schon in Ninive, Sodom und Gomorrha gewesen sei.

Unter den vielen Räten und Juristen des Kaisers oblag es insbesondere den Fiskalen, „auf der Grundlage römisch-kanonischen Rechts den Herrschaftsanspruch des Kaisers zu steigern, die Rechtsordnung des Reichs durch strafrechtlichen Zwang zu garantieren und dadurch das Reich gewissermaßen in ‚staatlichem‘ Sinne zu modernisieren“ (dies und das folgende: Eberhard Isenmann, *Reichsrecht und Reichsverfassung in den Konsilien reichsstädtischer Juristen*, 1986). Viele Herrschaftsträger im Reich teilten die Gewißheit der Fiskale und Rechtsgelehrten, daß „die kaiserliche Macht ... von Rechts wegen alle Gebrechen hinsichtlich des geschriebenen Rechts“ heilen könne. Der Kaiser sei nicht nur nicht dem gemeinen Recht unterworfen, sondern er sei der *brunnen, daraws die recht fliessen*, ja er

trage – wie es ein Paduaner Rechtsgutachten 1451/52 für Nürnberg formuliert – geradezu das Recht im Schrein seines Körpers (*qui iura habet in scrineo pectoris sui*).

Die Unantastbarkeit der Obrigkeit, Würde, Ehre etc. der kaiserlichen Majestät und ihrer einzelnen Bestandteile verlangte zuvörderst Gehorsam gegenüber deren Geboten. Die strafrechtliche Verfolgung, die andernfalls Platz griff, ist im Laufe der Regierungszeit Friedrichs III. rigoros verschärft und der Majestätsbegriff gleichzeitig immer weiter gefaßt worden. Indem er seine eigene Ehre argwöhnisch wahrte, verteidigte der Kaiser zugleich die Ehre des Reiches und der Deutschen Nation. Schon um 1450 erfüllten zahllose Vergehen, die noch zehn Jahre zuvor „normal“ geahndet worden waren, den Tatbestand des *crimen laesae maiestatis*, des Majestätsverbrechens oder der Majestätsbeleidigung, welcher drakonische Strafen evozierte und den Missetäter vollständig der herrscherlichen Gnade auslieferte. Friedrich III. perpetuierte somit nicht nur die Ehrvorstellungen der Stauferzeit, welche der neuesten Untersuchung von Knut Görlich zufolge das maßgebliche Handlungsmovens Friedrich Barbarossas gewesen waren, sondern radikalisierte sie in Richtung des monarchischen Gedankens. Daß dies in gewisser Hinsicht ein Bruch mit dem Mittelalter war, zeigt sich in der tendenziell uferlosen Ausweitung der unter dieses Verbrechen gefaßten Delikte, wobei die Genese wie gehabt verlief: Vom Kaiser etabliert, rezipierten auch die anderen öffentlichen Gewalten dieses Konstrukt, so daß spätestens im 17. Jahrhundert aus einem festumgrenzten Delikt ein „offenes System von Straftaten“ geworden war, das den Bedürfnissen der absoluten Herrschaftsgewalt entsprach.

Die römisch-rechtliche Vorstellung war, ausschließlich der König resp. Kaiser, in dem sich die Friedens- und Rechtsordnung verkörpere, dürfe rechtmäßig Waffengewalt anwenden oder deren Anwendung zulassen, weil er keinen mehr über sich habe, den er um Recht anrufen könne. Wer hingegen einen Höheren über sich anerkenne (zuletzt den Kaiser) und ohne dessen ausdrückliche Genehmigung oder Auftrag Krieg führe, verachte den *princeps* und begehe zusammen mit allen seinen Helfern ein *crimen laesae maiestatis*, wie dies ausdrücklich auch Nikolaus von Kues feststellte. Wer darüber hinaus noch ein ausdrückliches Verbotsmandat des Kaisers verachtete, wurde nach Bartolus zusätzlich ein *rebellis principis*. Dieses absolute Friedens-Konzept des römischen Rechts, welches dem positiven Friedensrecht des Reiches widersprach, wie es etwa in der *Goldenen Bulle* von 1356 und in deren Fortschreibung durch die *Reformatio Friderici* von 1442 tradiert war, wurde seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nur in der Theorie verstärkt in Anspruch genommen. Auch in der prozessualen Praxis hatte sich tatsächlich die Vorstellung bereits weitgehend durchgesetzt, daß jegliches Bündnis und insonderheit jede kriegerische Gewaltanwendung ohne kaiserliche Ermächtigung unrechtmäßig sei. Der normale Weg der Rechtsverwirklichung, so die nun verbreitete, im Ewigen Landfrieden von 1495 gipfelnde Anschauung, sei nicht die Fehde, sondern das Gerichtsverfahren, wohingegen legitime Notwehr situativ bewiesen werden müsse.

Wenn die Regierungszeit eines Kaisers mit einem derartigen Ergebnis endete, dann ist dieser unzweifelhaft weiterer Rehabilitation „wert“ und die darum bemühten wissenschaftlichen Unternehmungen der weiteren Förderung, auch wenn sie auf aktuell eher bedrückende Weise daran erinnern müssen, wie modern das Mittelalter oder wie mittelalterlich die Moderne ist.

II. Die Perspektive

Die bisherigen Arbeiten des Regestenprojekts haben sich weitgehend konzentriert auf Deutschland und Österreich als denjenigen modernen Staaten, in deren Archiven und Bibliotheken der überwiegende Teil der Quellen zur Wirksamkeit Kaiser Friedrichs III. verwahrt wird. In Deutschland sind

die Erträge der Sammlungen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis auf geringe, überwiegend die komplizierten Bibliotheken betreffende Reste publiziert. Dem Band „Niedersachsen“ fehlt nur noch der letzte „Schliff“, wohingegen die Sammlungen in Rheinland-Pfalz, wo lediglich Speyer absolviert ist, und im Saarland zunächst noch komplettiert werden müssen. Die Überlieferung in den Archiven und Bibliotheken der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen soll zusammen mit den bereits gesammelten Materialien der skandinavischen Länder publiziert werden. Es zeichnet sich ab, daß diese Aufgabe dank einer großzügigen Erweiterung des ursprünglichen, in Bände abgeschlossenen Referenzbereichs durch die Berlin-Brandenburgischen Akademie von der Berliner Arbeitsstelle durchgeführt werden wird. Dasselbe gilt für Franken, wo die Arbeiten in den Nürnberger Archiven gut voranschreiten und von Berlin aus zunächst das Staatsarchiv in Bamberg mit seiner maßgeblich zollerschen Überlieferung in Angriff genommen werden soll. Im übrigen Bayern, dessen Archive und Bibliotheken zusammen mit denjenigen in Baden-Württemberg die bei weitem umfangreichste und dabei am meisten diversifizierte Überlieferung aufweisen, sind die Erträge diverser Bestände des HStA München sowie der Regensburger Archive publiziert. Die 2001 vereinbarte ehrenamtliche Aufarbeitung der Bayern-Landschutter Bestände im HStA München hat sich leider zerschlagen. Ehrenamtlich erarbeitet und wohl im Verlauf der nächsten Jahre publiziert werden die Archive der oberschwäbischen Reichsstädte, auch für Lindau sowie für die Oberpfalz liegen gute Vorarbeiten vor. Infolge der Archivalienrückführung sind Augsburg, Ludwigsburg, Würzburg etc. als die weiteren maßgeblichen Archive in Bayern anzusehen und zu bearbeiten. Alles in allem wird es schwerfallen, die Erträge in den bayerischen Archiven und Bibliotheken nach den gegenwärtigen Modalitäten in den nächsten 30 Jahren komplett zu sammeln und zu publizieren.

In Baden-Württemberg wird ein maßgeblicher Bestand des HStA Stuttgart in Bände publiziert sein. An seinem unverhältnismäßig hohen Anteil der kaiserlichen Mandate während des sog. Reichskriegs gegen die Wittelsbacher in den Jahren 1461–63 läßt sich erstmals erkennen und detailliert bestimmen, welchen Aufwand ein solcher Krieg verursacht hat, welche Kreise er zog, wie er organisiert wurde etc. Die komplett gesammelte Überlieferung des bedeutenden GLA Karlsruhe wird binnen der kommenden Jahre ehrenamtlich regestiert werden. Die restliche Überlieferung im HStA Stuttgart und diejenige in den zahlreichen übrigen großen und kleinen Archiven und Bibliotheken dieses Landes, von denen lediglich die Konstanzer komplett gesammelt vorliegt, bleibt vorerst ein Desiderat. Und auch die „Archivlandschaft“ des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen bildet mit Ausnahme des Historischen Archivs der Stadt Köln, dessen reichhaltige Überlieferung längst publiziert ist, leider noch einen weißem Fleck. Immerhin werden in den kommenden Jahren einzelne Bestände aus dem seit vielen Jahren ehrenamtlich vergebenen HStA Düsseldorf, namentlich die kurkölnischen Betreffe, aufgearbeitet werden.

In Österreich, wo bis heute keine hauptamtliche Kraft zur Verfügung steht, konzentrieren sich die Anstrengungen der befristeten Drittmittel-Kräfte, die dankenswerterweise vom FWF finanziert werden, darauf, aus dem HHStA Wien wenigstens den Bestand der „Allgemeinen Urkundenreihe“ komplett zu publizieren. Wann weitere der dortigen, für die Friedrich-Forschung höchst wichtigen Bestände oder bedeutende Einzelarchivalien – wie das Taxregister – folgen werden, steht noch in den Sternen. Immerhin zeichnet sich ab, daß die vorliegende Sammlung der Fridericiana aus dem StadtA Wiener Neustadt künftig regestiert wird. Die praktischen Erträge einiger nominell engagierter ehrenamtlicher Kräfte in manchen Bundesländern sind bis heute gering geblieben – lediglich einige

Bestände des Tiroler Landesarchivs in Innsbruck sind durchgearbeitet worden. Unter diesen Voraussetzungen sollen sich die von der Wiener Akademie betreuten Arbeiten langfristig darauf konzentrieren, die Überlieferung in sämtlichen Archiven und Bibliotheken der österreichischen Bundesländer zu sammeln und zu publizieren.

Dies wird sich binnen einer Generation nur dann realisieren lassen, wenn die ÖAW die Aufbereitung der österreichischen und Reichs-Geschichte an der Wende zur Neuzeit nicht den deutschen Instanzen überließe, sondern ungeachtet aller Finanznöte durch die Bereitstellung einer etatisierten Stelle sowie einer entsprechenden Sachausstattung aktiv förderte. Nur in diesem Falle ließen sich von Wien aus auch die Arbeiten in der Slowakei, in Slowenien und Kroatien sowie in Ungarn in Angriff nehmen, was „geopolitisch“ ja wohl zweckmäßig wäre.

Von den Archiven und Bibliotheken in Polen, die in den Zuständigkeitsbereich der Berliner Arbeitsstelle fallen, liegt das Heft „Schlesien“ seit kurzem vor. Mit dem weit gediehenen Heft „Alt-Preußen/Livland“, welches nicht nur die besonders den Deutschen Orden betreffenden Urkunden des ehemaligen Staatsarchivs Königsberg im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem vollständig erfaßt, sondern auch z. B. die Erträge der Staatsarchive in Danzig und Thorn, wird Polen abgeschlossen. Auch die Regestierung der komplett gesammelten Fridericiana aus den Archiven und Bibliotheken der Tschechischen Republik macht beste Fortschritte. Stockend hingegen geht es in Belgien und in den Niederlanden voran, wo die zeitweilig von Drittmitteln getragenen Bemühungen allerdings auch keine Ausbeute erwarten lassen, die der dortigen Maximilian-Überlieferung auch nur annähernd vergleichbar wäre.

Weitaus reichhaltigere Erträge versprechen die Vorarbeiten für die Sondierung in den italienischen Archiven und Bibliotheken – dem mut. mut. größten und interessantesten „Brocken“ der west- und südeuropäischen Referenzländer. Sie müssen beizeiten um solche für Frankreich – speziell natürlich im Elsaß und in Lothringen – ergänzt werden, wohingegen Großbritannien und Spanien von geringerer Bedeutung sein dürften. Für die Schweiz ist mit der bereits vorgelegten Überlieferung aus Zürich ein Anfang gemacht; Ergänzungen werden demnächst im Internet geboten.

Trotz aller Bemühungen wird sich nur ein Teil dieses gewaltigen Programmes bis zum Jahre 2015 bewältigen lassen – dem bisherigen Bewilligungszeitraum zumindest der Mainzer Arbeitsstelle. Mit welchem Aufwand und in welcher Zeit das gesamte interakademische Projekt ggf. mit welchen Modifikationen zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden kann, ist im Lichte turnusmäßiger Bestandsaufnahmen zu entscheiden. Ehe die regionalen Teilbände abschließend in eine chronologische Gesamtreihe gebracht werden, ist über die Einarbeitung der bisher unberücksichtigten historiographischen Überlieferung zu befinden.

III. Die Internetversion

Wie alle gedruckten Bände der Regesta Imperii sind auch sämtliche „Hefte“ der Regesten Kaiser Friedrichs III. auf <http://www.Regesta-Imperii.de> online verfügbar, und zwar jeder neue Band zeitnah zu seinem Erscheinungstermin. Um dem interessierten Publikum noch mehr Informationen zu bieten, hat die Regesten-Kommission auf ihrer Mitgliederversammlung 2005 die Modalitäten der fortan laufenden Digitalisierung der derzeitigen Regestenprojekte sowie der legalen und wissenschaftlich legitimen Erweiterung des Online-Angebotes um wissenschaftliche „Halbprodukte“ wie Regestenentwürfe, projektbezogene Quellen- und Literatursammlungen etc. fixiert. Alle diese Produkte eines „work in progress“ werden publikationstechnisch genauso von den regulären Regesten abgesetzt wie

die Resultate einer künftig eingeräumten Interaktivität mit den Benutzern, deren Hinweise und Kommentare zu den Regesten überdies namentlich gekennzeichnet und im Falle laufender Projekte von deren Bearbeitern autopsiert werden.

IV. Projektspezifische Publikationen

Über den Stand der Regesta Imperii insgesamt berichten der Vorsitzende resp. der Sekretär/Geschäftsführer jährlich im „Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften und der Literatur“ sowie in „Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters“. Grundsätzliches, auch zu den Regesten Kaiser Friedrichs III., bieten

- Heinig, Paul-Joachim, Der gegenwärtige Stand der Regesta Imperii, in: Ders. (Hg.), Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 8), Köln-Wien 1991, S. 9–35.
- Zimmermann, Harald (Hg.), Die Regesta Imperii im Fortschreiten und Fortschritt, Köln-Weimar-Wien 2000 (= Forschungen z. Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 20).

Zur Geschichte des Projekts soeben

- Ottner, Christine, *Jenes urkundliche Material ist Quelle der Erkenntniß in allen Richtungen*. Zu den „Regesten Kaiser Friedrichs III.“ im Spiegel ihrer Wissenschaftsgeschichte, in: Anzeiger der Phil.-Hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 140. Jg. 2005, S. 113–129.

Die Neu beurteilung Friedrichs III. bei

- Heinig, Paul-Joachim, Kaiser Friedrich III. (1440–1493) – Hof, Regierung und Politik, 3 Teile (Forschungen z. Kaiser- und Papstgeschichte. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 17), Köln-Weimar-Wien 1997.
- Heinig, Paul-Joachim, Friedrich III. (1440–1493), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I., hg. v. B. Schneidmüller u. St. Weinfurter, München 2003, S. 495–517, 597 f.
- Heinig, Paul-Joachim, Friedrich III. (1440–93), in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, hg. v. W. Paravicini (Residenzenforschung, 15), Bd. I: Dynastien und Höfe, Ostfildern 2003, S. 341–351.
- Koller, Heinrich, Kaiser Friedrich III. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2005.

Paul-Joachim Heinig

Auszug aus:

**Jahrbuch der historischen Forschung
in der Bundesrepublik Deutschland 2005**

Herausgegeben von der
Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

© 2006 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Bearbeitung in elektronischen Systemen.